

## Vertrag

Zwischen dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,  
dieses endvertreten durch  
Herrn Ministerialdirigenten Jörg Meyer-Scholten, Abteilungsleiter Z,

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Frau Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller  
Spiegelgasse 9, 65183 Wiesbaden  
Steuernummer 040 808 611 71/Finanzamt Wiesbaden I  
und

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichtes a.D. Brigitte Tilmann,  
Hobrechtstraße 49, 64285 Darmstadt  
Steuernummer 007 875 011 45/Finanzamt Darmstadt

- im Folgenden „Auftragnehmerinnen“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### **Aufgabenbeschreibung und Ziele**

- (1) Die Auftragnehmerinnen verpflichten sich als externe Expertinnen, die sexuellen Missbrauchsfälle und das grenzverletzende Verhalten zu Lasten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule durch den Lehrer Erich Buss während dessen Tätigkeit an der Schule in den Jahren 1954 bis 1992 systematisch aufzuarbeiten, unabhängig von strafrechtlichen Verjährungsfristen und von der strafrechtlichen Einordnung unter bestimmte Straftatbestände. Die Fälle sind rückblickend zu erfassen, zu dokumentieren und zu analysieren.

Damit soll möglichst das tatsächliche Ausmaß der Fälle festgestellt werden. Weiter soll die Aufarbeitung Feststellungen zu typisierten Täterverhaltensweisen bzw. -strategien gegenüber Opfern, Mitschüler/-innen, Eltern und im Tatzeitpunkt unterrichtender Lehrkräfte und deren Reaktionen ermöglichen. Auf der Grundlage dieser rückblickend und konkret an den Fällen ausgerichteten Feststellungen und Erkenntnisse erarbeiten die Auftragnehmerinnen Empfehlungen zur Prävention im institutionellen Rahmen Schule

und Schulaufsicht sowie zur Förderung des Verständigungsprozesses der Elly-Heuss-Knapp-Schule mit den Opfern.

Die Auftragnehmerinnen erstellen auf dieser Basis ein Gutachten zum 31.12.2015. Die Auftragnehmerin Frau Burgsmüller ist mit ihrer Rechtsanwaltskanzlei darüber hinaus Anlaufstelle für die Betroffenen.

Durch die Beauftragung der Auftragnehmerinnen soll eine möglichst nachhaltige und umfassende Aufklärung der sexuellen Missbrauchsfälle durch Erich Buss erreicht werden.

Die aus der Aufarbeitung gewonnenen Ergebnisse sollen den Auftraggeber bei seiner weitergehenden Prüfung unterstützen, ob und inwieweit solche Fälle gegenwärtig und künftig unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen und schulischen Verwaltungsvorschriften effektiv vermieden werden können.

Im Einzelnen umfasst die Aufgabe konkret folgende Arbeiten:

1. Erfassung, Analyse und Dokumentation jeglichen sexuellen Missbrauchs und grenzverletzenden Verhaltens durch Erich Buss zu Lasten von Schülerinnen und Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule, sowie deren Erlebnisse und Erfahrungen in diesem Zusammenhang in den Jahren 1954 bis 1992, schwerpunktmäßig in den Jahren 1970 bis 1992.

Dazu ermöglichen die Auftragnehmerinnen den Opfern von Erich Buss, sich ihnen gegenüber anonym und professionell über die sexuellen Übergriffe im schulischen Bereich und die damit einhergehenden psychischen Beschädigungen mitzuteilen und die wahrgenommenen Spätfolgen in ihrem jeweiligen Berufs- und Lebensverlauf zu thematisieren und zu reflektieren.

2. Fallbezogene Analyse der damaligen schulischen und außerschulischen Strukturen, Kommunikations- und Verfahrenswege betreffend die Frage, ob und wenn ja, inwieweit institutionelles und/oder persönliches Fehlverhalten in Schule und/oder Schulaufsicht im Umgang mit sexuellen Übergriffen vorgelegen hat.

Es sind konkrete Feststellungen aufgrund hinreichend konkreter Anhaltspunkte, Hinweise, Tatsachen und Auffälligkeiten dazu zu treffen, ob es Mitwisserrinnen und Mitwisser der Taten von Erich Buss zum Zeitpunkt der Taten gab und ob Mitwissen-Können vorzeitig negiert, bagatellisiert oder verschwiegen wurde aus Motiven, wie z.B. völligem Unverständnis und mangelnder Sensibilität oder Angst und Unsicherheit im Umgang mit der Problematik.

Die Auftragnehmerinnen befragen dazu die Opfer, deren Eltern - soweit Bereitschaft besteht -, zur Tatzeit unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer, die damalige Schulleitung, die zuständige Schulaufsicht sowie Angehörige von Beratungsstellen (z.B. Pro Familia Darmstadt). Soweit verfügbar, ziehen die Auftragnehmerinnen weiter die Tagebücher von Erich Buss sowie die Strafermittlungs-, Prozessakten und das Strafurteil hinzu.

3. Auf der Grundlage der rückblickenden Feststellungen und Erkenntnisse zu den damaligen möglichen Schwachstellen der Institution Schule und Schulaufsicht, erarbeiten die Auftragnehmerinnen Empfehlungen zur Prävention und zukünftigen Vermeidung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im schulischen Umfeld.
4. Die Auftragnehmerinnen erarbeiten weiter Empfehlungen, die den Verständigungsprozess zwischen der Elly-Heuss-Knapp-Schule und den Opfern von Erich Buss fördern. Das Ergebnis der Diskussionsprozesse mit Schule und Opfern über die Schaffung einer Erinnerungskultur an der Schule wird ebenso diskutiert, wie die Frage der Entschädigungszahlungen und weitere Unterstützungsleistungen für das von den Opfern erlittene Leid (z. B. Ersatz von Therapiekosten und Schmerzensgeld).
5. Spiegelbildlich zu den Berichten der Opfer zeigen die Auftragnehmerinnen das Tatvorgehen und die Strategien (z.B. Missbrauch der Machtposition als Lehrer, Aufbau von Vertrauen bei den Eltern durch Eingehen einer privaten Beziehung etc.) von Erich Buss auf, analysieren und bewerten diese. Die Feststellungen sollen helfen zu verdeutlichen, nach welchem Muster Erich Buss vorgegangen ist. Vor diesem Hintergrund wird das Vorgehen von Erich Buss nicht nur aus der Perspektive der Opfer in den Blick genommen, sondern auch sein Vorgehen gegenüber den Eltern, anderen Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung, den Mitschülerinnen und Mitschülern der Opfer und ggf. weiteren Personen.
6. Neben leitfadengestützten qualitativen Interviews mit Betroffenen und Zeitzeugen und rein statistischen Erhebungen zum quantitativen Umfang des sexuellen Missbrauchs durch Erich Buss, umfasst die Aufklärung insbesondere die inhaltsanalytische Auswertung folgender Unterlagen und Dokumente (ggf. unter Einbeziehung soziologischer und psychiatrischer Expertisen):
  - Personalakte von Erich Buss (Hessisches Staatsarchiv)
  - Strafurteil des Landgerichts Darmstadt aus dem Jahr 2005 (in nicht anonymisierter Fassung)
  - Ermittlungs- und Strafakten
  - Tagebuchaufzeichnungen von Erich Buss, die teilweise im Besitz von Privatpersonen (auch Opfer von Erich Buss) sind, teilweise in Asservatenkammern der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Strafjustiz vorhanden sein können
  - Klassenbücher, Schülerlisten und Zeugnisse der von Erich Buss unterrichteten Klassen, soweit verfügbar
  - Veröffentlichungen in der Presse und die weitere Aufarbeitung in den Medien

- (2) Der Arbeitsumfang beträgt max. 260 Stunden nach folgendem Arbeitsplan:
- Methodische und organisatorische Vorbereitung der Kontaktaufnahme mit Betroffenen und Austausch mit schon aktiven Betroffenen zur Einrichtung der Anlaufstelle in der Rechtsanwaltskanzlei der Auftragnehmerin Frau Burgsmüller  
20 Stunden
  - Methodische Vorbereitung und Durchführung der Interviews, E-Mail-Verkehr mit Betroffenen und Zeitzzeugen  
100 Stunden
  - Inhaltsanalytische Auswertung der unter § 1 Ziff. 7 aufgeführten Dokumente  
40 Stunden
  - Kontinuierliche Besprechungen mit Vertretern der Initiativen ehemaliger Schülerinnen und Schüler  
20 Stunden
  - Auswertung der Interviews und schriftlichen Berichte  
40 Stunden
  - Konzipieren und Erstellen des Gutachtens  
40 Stunden
- Gesamt: 260 Stunden**

- (3) Die Auftragnehmerinnen haben die unter Absatz 1 beschriebenen Leistungen abschließend im Zeitraum mit Beginn der Unterzeichnung des Vertrags bis zum 31.12.2015 zu erbringen. Kann der Auftrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet werden, kann eine Verlängerung vereinbart werden.
- (4) Anlaufstelle für Betroffene ist die Anwaltskanzlei der Auftragnehmerin Frau Burgsmüller in der Spiegelgasse 9 in 65183 Wiesbaden. Zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme und laufenden Information der Betroffenen richten die Auftragnehmerinnen eine eigene Webseite ein.

## § 2

### **Gegenseitige Rechte und Pflichten**

- (1) Die Auftragnehmerinnen führen die unter Absatz 1 beschriebenen Leistungen in eigener Verantwortung aus. Die Erfassung, Dokumentation, Analyse sowie die Erstellung des Gutachtens erfolgen unabhängig und ergebnisoffen. Die Auftragnehmerinnen unterliegen keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers, sie haben jedoch

fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

- (2) Die auf die Vertretung von Opfern spezialisierte Auftragnehmerin Frau Burgsmüller verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung persönlich zu erbringen. Sie setzt zudem mit einer Rechtsanwaltsfachangestellten und einer Auszubildenden Personal ein, das auf die - insbesondere telefonische - Kommunikation mit traumatisierten Menschen geschult ist.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmerinnen – soweit rechtlich zulässig – alle ihm zugänglichen – schon vorhandenen und zukünftig eingehenden – Informationen und Unterlagen bezogen auf die Aufgabenbeschreibung in § 1 (1) zur Verfügung zu stellen.

#### § 4 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerinnen räumen dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränkte Nutzungsrecht an allen urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Vertrag erzielen. Das Nutzungsrecht nach Satz 1 umfasst insbesondere die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie das Recht zu Bearbeitungen und Umgestaltungen und deren Veröffentlichung und Verwertung. Der Auftraggeber hat ferner das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen oder zu übertragen. Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 1 erfolgt mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Auftragnehmerinnen stehen dem Auftraggeber dafür ein, dass die Arbeitsergebnisse nach Abs. 1 frei sind von Rechten Dritter.
- (3) Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist in der Vergütung nach § 2 dieses Vertrages enthalten.
- (4) Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß § 1, Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses sowie der Bericht oder Teile daraus dürfen von Seiten der Auftragnehmerinnen nur nach gemeinsamer Abstimmung mit dem Auftraggeber im Hinblick auf die begehrte Nutzungsart verwendet oder weitergegeben werden.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Auftragnehmerinnen die Betroffenen über den Aufarbeitungsprozess regelmäßig informieren, um für größtmögliche Transparenz zu sorgen. Dabei gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Der Auftraggeber beabsichtigt eine Veröffentlichung des Gutachtens. Sofern lediglich Teile hiervon veröffentlicht werden, ist dies kenntlich zu machen.

#### § 5 Schweigepflicht, Datenschutz, Unterlagen

- (1) Die Auftragnehmerinnen sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Kenntnis gelangenden Informationen und Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Es wird auf die Geltung der datenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208).
- (3) Anvertraute Unterlagen haben die Auftragnehmerinnen sorgfältig aufzubewahren und insbesondere vor der Einsichtnahme dritter Personen zu schützen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert, vollzählig und unbeschädigt zurückzugeben, sofern sie nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind.

Werden durch die Auftragnehmerinnen Dritte eingesetzt, so haben die Auftragnehmerinnen die ihnen im Hinblick auf Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherung auferlegten Verpflichtungen diesen ebenso aufzuerlegen.

§ 6

**Verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers**

Verantwortlicher Ansprechpartner für den Auftraggeber ist Herr Ministerialrat Dr. Jeck.

§ 7

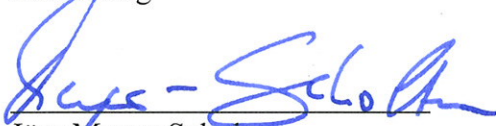
**Schlussbestimmungen**

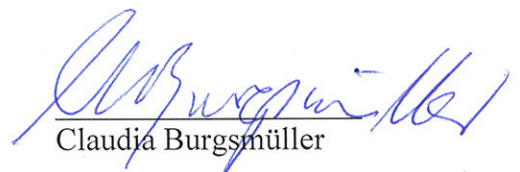
- (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Sofern die Auftragnehmerinnen Nachunternehmer beauftragen, verpflichten sie sich, diesen gegenüber nach §§ 6, 7, 8, 9 und 19 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz zu verfahren.
- (3) Die Auftragnehmerinnen verpflichten sich, den Anspruch ihrer Nachunternehmer und mit Leistungen beauftragter Lieferanten auf Verzugszinsen (§§ 286 und 288 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch) nicht einzuschränken oder abzubedingen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (5) Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck gleichwohl erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, falls sich der Vertrag nachträglich als lückenhaft erweisen sollte.


Wiesbaden, den 6.05.2015

Wiesbaden, den 08.05.2015

Hessisches Kultusministerium  
im Auftrag

  
Jörg Meyer-Scholten

  
Claudia Burgsmüller

  
Brigitte Tilmann